

# Bericht zur Vernehmlassung über die neue Schulordnung

Der Gemeinderat beriet an seiner Sitzung vom 23. September 2024 die Eingaben aus dem Vernehmlassungsverfahren über die neue Schulordnung. Nachfolgend sind die Eingaben zusammengefasst und mit den Stellungnahmen des Gemeinderates ergänzt.

Nr.	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme
1	Art. 5 Grundsatz	Ergänzung Abs. 2: Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Geschäftsleitung Reglemente über die Volksschule.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In bisheriger Gemeindeordnung «...auf Antrag der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten...» enthalten.</li> <li>- Gemäss Art. 10 lit. e) berät die Geschäftsleitung die Schulordnung oder Reglemente und deren Änderungen bzw. in lit. f) Weisungen und Richtlinien vor. Also müssen sie schlussendlich von der Geschäftsleitung als Antrag an den Gemeinderat gelangen oder die Geschäftsleitung bekommt die Kompetenz, Reglemente, Richtlinien u.ä. selber zu erlassen.</li> <li>- GL ist näher an der Volksschule als der Gemeinderat.</li> </ul>	Art. 42 Entwurf der geänderten Gemeindeordnung (abgekürzt E-GO) sah Folgendes vor: «Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten die Schulordnung.» Der Passus «auf Antrag der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten» wurde aufgrund des BLD gestrichen (vgl. GRB 71/2024 vom 12. Februar 2024). Die Geschäftsleitung (abgekürzt GL) berät Reglemente usw. vor. Trotzdem ist es jedoch sinnvoll, wenn auch der Gemeinderat aus eigenem Antrieb Reglemente erlassen kann, die die Schule betreffen. Selbstverständlich werden auch die vom Gemeinderat initiierten Erlasse der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und der GL zur Beratung unterbreitet und anschliessend erlassen.
2	Art. 6 Grundsatz	Ergänzung neuer Absatz 3: Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident kann Reglemente oder Richtlinien erlassen, welche den direkten Schulbetrieb betreffen). (oder dann die Geschäftsleitung, da	<ul style="list-style-type: none"> <li>In Art. 5 Abs. 2 steht, dass der Gemeinderat Reglemente über die Volksschule erlässt.</li> <li>- Was für Reglemente genau? Und kann er über die Volksschule überhaupt Reglemente erlassen oder müsste es heissen Reglemente welche die Schule Zuzwil betreffen?</li> <li>- In bisheriger Gemeindeordnung «... auf Antrag der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten...» enthalten.</li> </ul>	Nach Art. 3 Abs. 1 Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) setzt die Gemeinde Recht durch die Gemeindeordnung sowie durch Reglemente. Art. 30 Abs. 1 Gemeindeordnung in Vollzug ab 1. Januar 2025 (abgekürzt N-GO) bestimmt, dass der Gemeinderat Reglemente erlässt und Vereinbarungen abschliesst. Daraus ergibt sich, dass die Schulpräsidentin oder

		dies deren Kompetenzen in Art. 10 sind).	- Gemäss Art. 10 lit. e) berät die Geschäftsleitung die Schulordnung oder Reglemente und deren Änderungen vor. Also müssen sie schlussendlich von der Geschäftsleitung als Antrag an den Gemeinderat gelangen oder die Geschäftsleitung bekommt die Kompetenz, Reglemente u.ä. selber zu erlassen.	der Schulpräsident keine Kompetenz besitzt, rechtsetzende Reglemente zu erlassen. Der Erlass von Richtlinien, die keine Rechtswirkung entfalten, ist Aufgabe der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten (Art. 7 Abs. 1 Entwurf Schulordnung; abgekürzt E-SO) i.V.m. Art. 10 Bst. f E-SO).
3	Art. 7 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen	Ergänzung Abs. 2 j) Lohneinstufung des Personals der Schule (Schulleitung, das Personal der Verwaltung der Schule, des Hausdienstes (Hauswarte und Reinigungspersonal), der Tagesstrukturen TAGIZ und des Medien- und Informatikzentrums Züberwangen (MIZZ)).	Diese Kompetenz lag bisher beim Schulrat. Folglich geht diese Kompetenz entweder zum Schulpräsidium oder notfalls zur Geschäftsleitung.	Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Zuständigkeiten für die Lohneinstufungen ergeben sich aus den Aufgaben der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten gemäss Art. 38 Abs. 2 Bst. a N-GO, wonach sie oder er dem Gemeinderat Antrag auf Wahl (und Entlassung) der Schulleitung, Leitung der Schulverwaltung und Leitung der Tagesstrukturen stellt. Art. 7 Abs. 2 Bst. e wird um «Lohneinstufung» ergänzt.
4	Art. 7 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen	Ergänzung Abs. 2 k) Wertschätzungsbesuche beim pädagogischen Personal	Bisher wurde dies vom Schulrat durchgeführt. Die Lehrpersonen haben solche Besuche immer sehr geschätzt. Die Aufgabe würde somit vom Schulrat zum Schulpräsidium übergehen.	Die Schule beschäftigt rund 20 Klassenlehrpersonen und viele weitere Lehrpersonen. Die Lehrpersonen werden durch die Schulleitung visitiert und qualifiziert (Art. 13 Bst. f E-SO). Es liegt im Ermessen und Interesse der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten als oberste verantwortliche Person, wertschätzende Besuche zu machen. Zudem besuchen nach Art. 23 <sup>bis</sup> Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12; abgekürzt VVU) Vorsitzende und Mitglieder des Schulrates wenigstens einmal jährlich eine Lehrkraft im Unterricht. Es ist überflüssig, eine Bestimmung in die SO aufzunehmen, wenn bereits eine gesetzliche Grundlage besteht.

5	Art. 7 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen	Klärungsbedarf bei lit. e)	<p>- Was ist genau mit «Urlauben» und «Absenzen» gemeint?</p> <p>- Dies würde bedeuten, sämtliche Urlaube und Absenzen vom gesamten schulischen Personal inkl. Lehrpersonen. Bspw. Bildungsurlaube, Ferien, etc.?</p> <p>- Gemäss Organigramm ist dem Schulpräsidium die Schulleitung, Schulverwaltung und Leitung Tagesstrukturen unterstellt. Hausdienst oder Schulinformatik der Schulleitung. Folglich müsste die Schulleitung bezüglich Urlaube und Abwesenheit bei Hausdienst und Schulinformatik entscheiden.</p>	Neu Art. 7 Abs. 2 Bst. d. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist zuständig, die Richtlinien für Urlaube (z.B. ab wann werden unbezahlte Urlaube gewährt, können Ferien verlängert werden, usw.) oder Absenzen wie Arztbesuche während der Unterrichtszeit vereinbaren, usw.) festzulegen. Der Entscheid über Urlaube und Absenzen von pädagogischem Personal und des Hausdienstes usw. ist bei der Inbetriebnahme der neuen Organisation zu klären.
6	Art. 9 Grundsatz	Ich stelle den Antrag, dass die Schulordnung definiert, wann die Vertretung der Lehrerschaft in Ausstand treten muss und wie in diesem Falle Entscheide getroffen werden.	Auch auf Stufe Geschäftsleitung werden zukünftig wohl immer wieder Themen behandelt, wo die Vertretung der Lehrerschaft sich nicht so äussern kann, wie sie dies gerne wünschte, einerseits, weil die Schulleitung, welche sie qualifiziert am gleichen Tisch sitzt (Art 13, f) , andererseits weil Personen der Lehrerschaft involviert sind, denen die Vertretung der Lehrerschaft nahe stehen, drittens weil die Vertretung der Lehrerschaft nicht alles wissen will. Da personelle Fragen oft sehr delikat sind, sollte dies ausdrücklich geregelt werden, wie bei einer Befangenheit umgegangen werden muss.	Die Ausstandgründe sind in Art. 7 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) geregelt. Eine zusätzliche Regelung in der SO erübrigt sich somit. Zudem entscheidet die GL nur über Angelegenheiten im Rahmen des Sonderpädagogikkonzepts (Art. 9 Bst. c E-SO), in den übrigen Angelegenheiten entscheidet die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident (Art. 9 E-SO i.V.m. Art. 7 Abs. 2 E-SO).
7	Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen	Ergänzung Abs. 1 h) Lohneinstufung des Personals der Schule (Schulleitung, das Personal der Verwaltung der Schule, des Hausdienstes (Hauswarte und Reinigungspersonal), der Tagesstrukturen TAGIZ	Diese Kompetenz lag bisher beim Schulrat. Folglich geht diese Kompetenz entweder zum Schulpräsidium oder notfalls zur Geschäftsleitung.	vgl. Stellungnahme Nr. 3

		und des Medien- und Informatikzentrums Zübwangen (MIZZ)).		
8	Art. 16 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen	Anpassung oder Ergänzung lit. c) Im Stelleninserat stand «Personalführung und Personaleinsatzplanung»	Dies sollte angepasst oder ergänzt werden, da dies ein wesentlicher Teil der Arbeit ist.	Neu Art. 15 E-SO enthält in der Aufzählung der Aufgaben der Leiterin oder des Leiters (nachstehend Leitung) der Tagesstrukturen viele Aufgaben, die unter den Begriffen «Personalführung und Personaleinsatzplanung» subsumiert werden können. Auf eine Anpassung oder Ergänzung der Bestimmung ist zu verzichten.
9	Art. 16 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen	Anpassung oder Ergänzung lit. f) Im Stelleninserat stand «Weiterentwicklung des Angebots und kontinuierliche Prozessoptimierung».	siehe Antrag	Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Neu legt die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident in Art. 16 E-SO die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Leiterin oder des Leiters der Tagesstrukturen fest.
		Man könnte bspw. schreiben: f) Förderung und Entwicklung der Mitarbeitenden, des Angebots und des Tagesstrukturklimas.		
10	Art. 20 Hausdienst	Es fehlt - Wer qualifiziert das Personal des Hausdienstes?	Wer qualifiziert das Personal des Hausdienstes oder des MIZZ? Qualifikation: - Schulpräsidium: Schulleitung, Leitung Tagesstrukturen, Leitung Schulverwaltung. - Schulleitung: Lehrpersonen. (inkl. MIZZ?) - Leitung Tagesstrukturen: Mitarbeitende	Nach neu Art. 19 Abs. 2 E-SO ist der Hausdienst der Schulleitung unterstellt, weshalb diese auch den Hausdienst qualifiziert. Ob der Bereich Medien- und Informatikzentrum Zübwangen (abgekürzt MIZZ) der Schulverwaltung oder der Schulleitung unterstellt wird, ist der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten zu überlassen. Sie besitzen die nötigen Kompetenzen gemäss Art. 7 Abs. 1 E-SO, das zu regeln.
11	Art. 26 Rechte	Ich stelle den Antrag, dass geregelt	Erziehungsberechtigte sind ja nicht nur zur expliziten Erziehung ihrer anvertrauten Kinder	Die GL hat nach Art. 9 E-SO grundsätzlich beratende Funktion. Sie kann nur im Rahmen

wird, wie Erziehungsberechtigte Einfluss auf die Zusammensetzung der Geschäftsleitung nehmen können.

berechtigt. Die Rechte und Pflichten der Eltern sind viel umfassender. So ist ihnen die Fürsorgepflicht oder auch die Obhutspflicht anvertraut. Schlussendlich sind die Eltern (mit wenigen Ausnahmen) für ihre Kinder verantwortlich bis hin, dass auch sie verantwortlich sind, dass ihre Kinder die Schule besuchen und so der Schulpflicht nachkommen.

Deshalb erachte ich es als sinnvoll, dass wenn in der Geschäftsleitung was ordentlich schief läuft, was niemals ausgeschlossen werden kann, die Elternschaft ein Mittel haben, eine Anhörung ihrer Anliegen zu erzwingen. Dies könnte z.B. in Form einer Petition sein, die von einer bestimmten Anzahl der Eltern mit schulpflichtigen Kindern zwischen 1. Kindergarten und 6. Klasse sein. Da es den Eltern aus gutem Grund nicht möglich ist, einfach eine andere Schule für ihr Kind zu wählen, die neugeschaffene Geschäftsleitung aber durchaus privatwirtschaftliche Züge hat, muss es der Elternschaft als Ganzes möglich sein, Einfluss nehmen zu können.

des Sonderpädagogikkonzepts Entscheide fällen (Art. 9 Bst. c E-SO). Gegen diese und andere Verfügungen im Schulbereich, wofür die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident (Art. 7 Abs. 1 E-SO) oder die Schulleitung (Art. 12 E-SO) zuständig sind, können die ordentlichen Rechtsmittel gemäss Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) ergriffen werden. Zudem stehen das Petitionsrecht aufgrund von Art. 33 Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) i.V.m. Art. 2 Bst. 2 Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) zur Verfügung. Art. 3 Bst. d KV gewährleistet das Recht, auf eine Petition eine Antwort zu erhalten. Weitergehende Regelungen erübrigen sich deshalb.

12	Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts	Allenfalls Klärung Delegationen?	Bisher gab es seitens Schulrats verschiedene Delegationen in Gremien und Kommissionen, wie bspw. Jugendkommission, (wünschenswert Betriebskommission Liegenschaften), music-life, SSA-Kommission etc. Wer (Schulpräsidium, Geschäftsleitungsmitglied, etc.) vertritt künftig die Schule in welchen Gremien?	Diese Aufgaben werden die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten im Sinn von Art. 7 E-SO klären und der Gemeinderat im Rahmen der Konstituierung delegieren.
----	--	-------------------------------------	--	--

Zuzwil, 23. September 2024

**Gemeinde Zuzwil**  
 Gemeinderat